

**Änderungsvereinbarung zum Vertrag nach § 125 Abs. 1 SGB V  
über die Versorgung mit Leistungen der Podologie und deren Vergütung**

zwischen dem

Spitzenverband Bund der Krankenkassen  
(GKV-Spitzenverband, K. d. ö. R.) Berlin;

und

Verband Deutscher Podologen (VDP) e. V.,  
Reutlingen,

Deutscher Verband für  
Podologie (ZFD) e. V.,  
Kassel;

Bundesverband für  
Podologie e. V.,  
Hamm

vom 17.06.2024

## **Artikel 1 Änderungen des Vertragstextes**

- a) Die Kopfzeile des Vertrages wird geändert in „... einschließlich aller Änderungen bis zum 17.06.2024“.
- b) Im Titel des Vertrages werden die folgenden Worte „... in den jeweiligen Fassungen vom 13.06.2022 und vom 19.06.2023“ geändert in „... in den jeweiligen Fassungen vom 13.06.2022, 19.06.2023 und vom 17.06.2024“.
- c) An § 3 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:  
„Erfolgt eine temporäre Praxisschließung von mehr als 8 Wochen aufgrund von Schwangerschaft, Mutterschutz, Elternzeit oder Krankheit erlischt die Zulassung. Wird die Tätigkeit in denselben Praxisräumen wiederaufgenommen, ist ein erneuter Zulassungsantrag einzureichen. In diesem Fall wird nur die sächliche Ausstattung geprüft.“
- d) In § 5 Abs. 1 wird Satz 1 wie folgt gefasst:  
„Die abgegebene Leistung sowie ein durchgeführter Hausbesuch sind vom Leistungserbringer am Tag der jeweiligen Leistungsabgabe auf der Rückseite der Verordnung verständlich, d.h. im Wortlaut oder in Form des vereinbarten Kürzels nach Anlage 1a bzw. Anlage 1b und unter Angabe des Datums und der Initialen des abgebenden Leistungserbringers darzustellen und unmittelbar nach Erbringung der Leistung von der oder dem Versicherten durch Unterschrift auf dem Verordnungsblatt zu bestätigen.“
- e) In § 6 wird folgender Absatz 2a aufgenommen:  
„Als Behandlungsbeginn gilt die Eingangsbefundung bzw. Erstbefundung oder die erste Therapieeinheit einer Verordnung. Die Befundungen bedürfen keiner gesonderten ärztlichen Verordnung gemäß Heilmittelrichtlinie.“
- f) In § 18 Absatz 12a wird nach Satz 1 folgender Satz 2 aufgenommen:  
„Auf dem Original ist dies mit dem Vermerk „Zwischenrechnung“ kenntlich zu machen.“

## **Artikel 2 Änderung der Anlage 1a**

- a) Die Kopfzeile der Anlage 1a wird geändert in „Anlage 1a: Leistungsbeschreibung i. d. F. vom 17.06.2024“.

- b) Im Titel der Anlage 1a werden die folgenden Worte „einschließlich der Änderungsvereinbarung in der Fassung vom 13.06.2022 und vom 20.10.2023“ geändert in „einschließlich der Änderungsvereinbarungen in den jeweiligen Fassungen vom 13.06.2022, 20.10.2023 und vom 17.06.2024“.
- c) In Teil 2 Ziffer 1 wird neben das Feld „Heilmittelpositionsnummer“ das Feld „Kürzel“ mit dem Inhalt „pod. Beh. kl.“ aufgenommen.
- d) In Teil 2 Ziffer 2 wird neben das Feld „Heilmittelpositionsnummer“ das Feld „Kürzel“ mit dem Inhalt „pod. Beh. kl.“ aufgenommen.
- e) In Teil 2 Ziffer 3 wird neben das Feld „Heilmittelpositionsnummer“ das Feld „Kürzel“ mit dem Inhalt „pod. Beh. kl.; pod. Beh. gr.“ aufgenommen.
- f) In Teil 2 Ziffer 4.1 wird neben das Feld „Heilmittelpositionsnummer“ das Feld „Kürzel“ mit dem Inhalt „Eing. Bef.“ aufgenommen.

### **Artikel 3 Änderungen der Anlage 1b**

- a) Die Kopfzeile der Anlage 1b wird geändert in „Anlage 1b: Leistungsbeschreibung i. d. F. vom 17.06.2024“.
- b) Im Titel der Anlage 1b werden die folgenden Worte „einschließlich der Änderungsvereinbarungen in der Fassung vom 13.06.2022, vom 19.06.2023 und vom 20.10.2023“ geändert in „einschließlich der Änderungsvereinbarungen in den jeweiligen Fassungen vom 13.06.2022, 19.06.2023, 20.10.2023 und vom 17.06.2024“.
- c) In Teil 2 Ziffer I.1 wird neben das Feld „Heilmittelpositionsnummer“ das Feld „Kürzel“ mit dem Inhalt „EBF groß; EBF klein“ aufgenommen.
- d) In Teil 2 Ziffer I.3 wird im Feld „Heilmittelpositionsnummer“ der Begriff „indikationsspezifische Kontrolle auf Sitz- und Passgenauigkeit“ ergänzt sowie daneben das Feld „Kürzel“ mit dem Inhalt „Kontrolle“ aufgenommen.
- e) In Teil 2 Ziffer I.4 wird im Feld „Heilmittelpositionsnummer“ der Begriff „Behandlungsabschluss“ ergänzt sowie daneben das Feld „Kürzel“ mit dem Inhalt „Abschluss“ aufgenommen.
- f) In Teil 2 Ziffer II.1 wird im Feld „Heilmittelpositionsnummer“ der Begriff „Anpassung einer einteiligen unilateralen und bilateralen Nagelkorrekturspange, z.B. nach Ross

Fraser“ ergänzt sowie daneben das Feld „Kürzel“ mit dem Inhalt „Anp. Ross–Fraser“ aufgenommen.

- g) In Teil 2 Ziffer II.3 wird im Feld „Heilmittelpositionsnummer“ der Begriff „Nachregulierung der einteiligen unilateralen und bilateralen Nagelkorrekturspange, z. B. nach Ross Fraser“ ergänzt sowie daneben das Feld „Kürzel“ mit dem Inhalt „Nachregulierung“ aufgenommen.
- h) In Teil 2 Ziffer III.1 wird im Feld „Heilmittelpositionsnummer“ der Begriff „Vorbereitung des Nagels, Anpassung und Aufsetzen einer mehrteiligen bilateralen Nagelkorrekturspange“ ergänzt sowie daneben das Feld „Kürzel“ mit dem Inhalt „Anp. mehrteilig“ aufgenommen.
- i) In Teil 2 Ziffer IV.1 wird im Feld „Heilmittelpositionsnummer“ der Begriff „Vorbereitung des Nagels, Anpassung und Aufsetzen einer einteiligen Kunststoff- oder Metall–Nagelkorrekturspange“ ergänzt sowie daneben das Feld „Kürzel“ mit dem Inhalt „Anp. einteilig“ aufgenommen.

#### **Artikel 4 Änderungen der Anlage 3**

- a) Die Kopfzeile der Anlage 3 wird geändert in „Anlage 3: notwendige Angaben auf der Heilmittelverordnung i. d. F. vom 17.06.2024“.
- b) Im Titel der Anlage 3 werden die folgenden Worte „einschließlich der Änderungsvereinbarung in der Fassung vom 13.06.2022“ geändert in „einschließlich der Änderungsvereinbarungen in der Fassung vom 13.06.2022 und vom 17.06.2024“.
- c) In Ziffer 1 wird folgender Text vor dem bestehenden Text eingefügt:  
„Nach den bestehenden gesetzlichen Regelungen und der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts sind die zugelassenen Leistungserbringer im Hinblick auf die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Heilmittelerbringung verpflichtet, Verordnungen aus ihrer professionellen Sicht auf zumutbar erkennbare Fehler und Vollständigkeit hin zu überprüfen.“
- d) Nach der Aufzählung in Ziffer 3 wird folgender Text eingefügt:  
„Eine Verordnung kann, z. B. im Rahmen eines Hausbesuchs der Ärztin oder des Arztes, auch handschriftlich ausgefüllt sein.“
- e) In Ziffer 4 Abs. 1 wird hinter dem Wort „Abrechnung“ das Wort „im“ gestrichen. In Ziffer 4 Abs.1 werden hinter dem Wort „Abrechnung“ die Wörter „in der“ eingefügt.
- f) In Ziffer 4 Abs. 2 wird Satz 3 gestrichen.

- g) In Ziffer 4 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:  
„Eine vertretungsberechtigte Ärztin oder ein vertretungsberechtigter Arzt kann Verordnungen ebenfalls ändern oder ergänzen, wenn ihre/seine Vertretungsberechtigung (z. B. durch ihren/seinen Arztstempel) auf der Verordnung erkennbar ist.“
- h) Nach Ziffer 4 Abs. 4 wird folgender Absatz 4a angefügt:  
„Anstelle der Originalverordnung kann auch ein ärztlich ausgestelltes Verordnungsduplikat abgerechnet werden, dabei ist es unschädlich, wenn das Duplikat von der Ärztin oder vom Arzt mit „Kopie“ bezeichnet wird.“
- i) In Ziffer 4 werden an Absatz 6 hinter den Worten „der Ärztin oder des Arztes“ die folgenden Worte eingefügt:  
„und des Leistungserbringers“
- j) In Ziffer 5 lit. d) wird folgender Satz im Feld „Korrekturmöglichkeit“ angefügt:  
„Änderungen und/oder Ergänzungen durch den zugelassenen Leistungserbringer bedürfen einer Unterschrift mit Datumsangabe neben der fehlenden oder falschen Angabe.“
- k) In Ziffer 5 lit e) wird im Feld „Korrekturmöglichkeit“ der letzte Satz wie folgend fortgeführt:  
„, es gilt dann der Behandlungsbeginn von 28 Kalendertagen.“
- l) In Ziffer 5 lit e) wird das Feld „Korrekturzeitpunkt“ wie folgt gefasst:  
„Die Korrektur muss vor Einreichung der Verordnung zur Abrechnung erfolgt sein.“
- m) In Ziffer 5 lit g2 wird das Feld „Korrekturmöglichkeit“ wie folgt gefasst:  
„Entfällt“
- n) In Ziffer 5 lit. k) wird im Feld Erläuterung lit b) wie folgend gefasst:  
„b) Als therapierelevant nach § 27 Absatz 2 HeilM-RL sind ICD-10-Schlüssel anzusehen, die eine sensible oder sensomotorische Neuropathie oder ein neuropathisches Schädigungsbild als Folge eines Querschnittsyndroms (komplett oder inkomplett) bzw. ein Querschnittsyndrom (komplett oder inkomplett) deklarieren.“
- o) In Ziffer 5 lit o) wird das Feld Erläuterung wie folgend gefasst:  
„Die abgegebene Leistung sowie der ggf. durchgeführte Hausbesuch sind vom Leistungserbringer am Tag der jeweiligen Leistungsabgabe verständlich im Wortlaut oder in Form des vereinbarten Kürzels nach Anlage 1a bzw. Anlage 1b und unter

Angabe des Datums und der Initialen des abgebenden Leistungserbringers einzutragen. Im weiteren Verlauf sind auch Wiederholungszeichen zulässig. Diese Angaben sind von Versicherten durch Unterschrift zu bestätigen.

- p) In Ziffer 5 lit o) wird im Feld Korrekturzeitpunkt nach dem Wort „sind“ folgende Wörter eingefügt:  
„mit Unterschrift der oder des Versicherten“
- q) In Ziffer 5 wird nach dem lit. o) das folgende lit. o2) eingefügt:

**„o2) Begründung**

Begründung	<input type="checkbox"/> therapie	<input type="checkbox"/> therapie

Art der Angabe	Pflichtangabe
Erläuterung	<p>Bei Verordnungen mit einer der Diagnosegruppen UI1 und UI2 ist die Lokalisation des behandelten Zehs einmalig auf der Rückseite jeder VO im Feld Begründung zu dokumentieren (z. B. „U 1 links“ oder „U 3 rechts“).</p> <p>Bei Verordnungen mit einer der Diagnosegruppen UI1 und UI2 kann eine Therapie auch bereits nach der Erstbefundung beendet werden, z. B. wenn sich im Rahmen der Erstbefundung ergibt, dass sich der Zehennagel nicht für eine Nagelspannenbehandlung eignet. Der Leistungserbringer hat dies auf der Verordnungsrückseite im Feld „Begründung“ zu dokumentieren.</p>
Korrekturmöglichkeit	Korrekturen und/oder Ergänzungen sind mit der Unterschrift des Leistungserbringers möglich.
Korrekturzeitpunkt	Nachträgliche Korrekturen sind gemäß Ziffer 4 Absatz 2 möglich.

- r) In Ziffer 5 lit. q) wird im Feld Erläuterung der folgende Satz angefügt:  
„Wird im Verlauf einer Nagelspannenbehandlung das angestrebte Therapieziel vor der vollständigen Inanspruchnahme der verordneten Behandlungsmenge je Verordnung erreicht, ist die Therapie nach § 7 Abs. 2 des Vertrags zu beenden. Die Behandlung ist dann regulär beendet, dies stellt keinen Therapieabbruch dar.“

## Artikel 5 – Inkrafttreten

- a) Diese Änderungsvereinbarung tritt zum 01.07.2024 in Kraft.
- b) Für Verordnungen, die bis zum 31.10.2024 ausgestellt wurden, ist eine Dokumentation und Bestätigung der abgegebenen Leistungen auf der Rückseite der Verordnung nach der bis zum 30.06.2024 geltenden Vertragsfassung möglich.
- c) Vertrag und Änderungsvereinbarungen bilden eine Einheit und können nur gemeinsam gekündigt werden.

Berlin, den 17.06.2024

-----  
GKV-Spitzenverband

Reutlingen, den 17.06.2024

-----

Verband Deutscher Podologen (VDP) e. V.



Kassel, den 17.06.2024

-----

Deutscher Verband für Podologie (ZFD) e. V.

Hamm, den 17.06.2024

-----

Bundesverband für Podologie e. V.